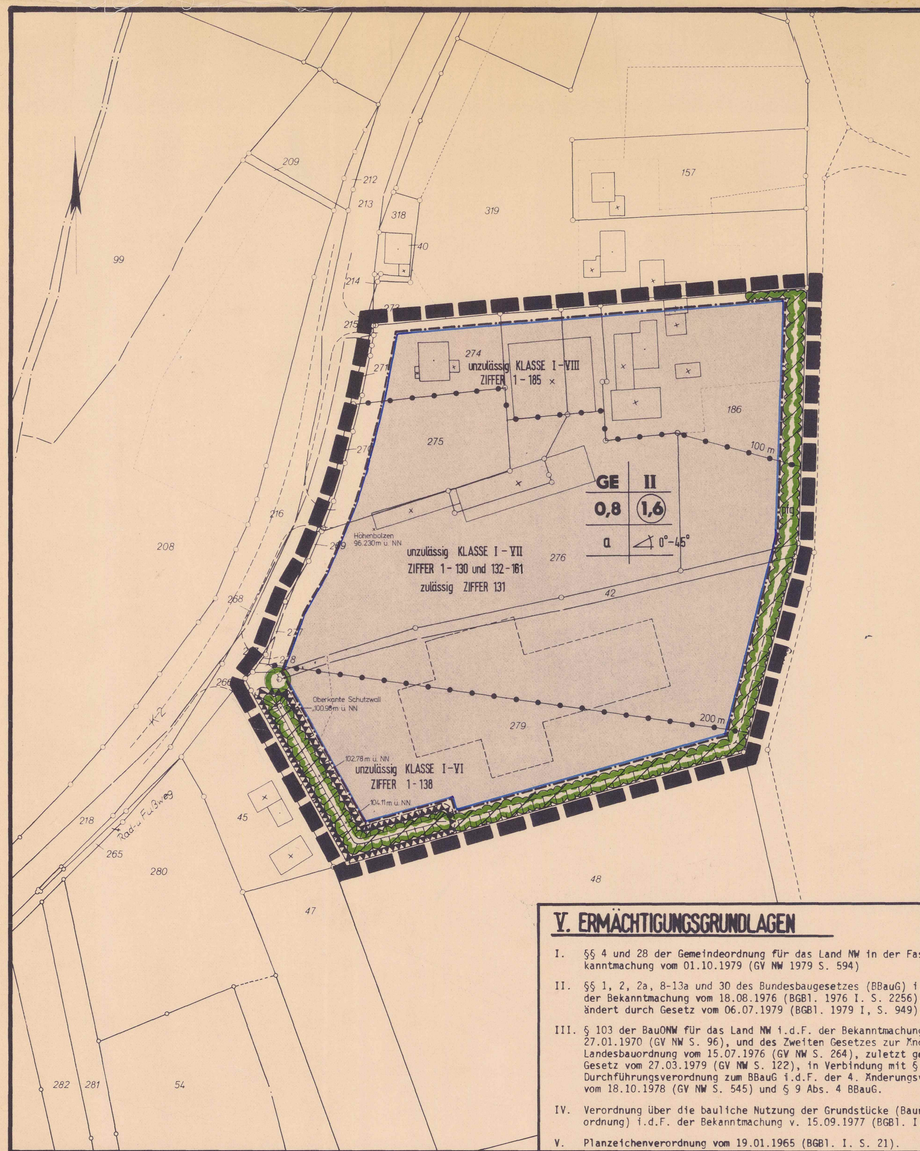

LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 206 "GEWERBEGEBIET SCHÜPFELD"

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN:

BBauG = Bundesbaugesetz
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauONW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

I. FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 1 Abs. 3 BauNVO

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit Festsetzung der Nutzungen

UNZULÄSSIGE NUTZUNGEN gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

KLASSE I-VII Unzulässig sind Anlagen der Abstandsklasse I-VII der Liste über Abstände zwischen Industrie- und Wohngebieten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

HINWEIS:

Die Anlagearten sind in der Abstandsliste der Betriebsarten unter "II. Textliche Festsetzungen" aufgeführt.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und §§ 16 u. 17 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,8 Grundflächenzahl

(1,6) Geschoßflächenzahl

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

a Abweichende Bauweise

OBERBAUBARE UND NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG

Schutzwall mit Höhenangabe über Normal Null

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

Pflanzgebot

Zu erhaltender Einzelbaum

GRENZEN gem. § 9 Abs. 7 BBauG und ABGRENZUNGEN gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung

II. NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenze

186 Flurstücksnummer

geplante Gebäude

III. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verb. mit § 103 BauONW ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 206 "GEWERBEGEBIET SCHÜPFELD"

III.I FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 103 Abs. 1 BauONW

0°-45° zulässige Dachneigung des vorherrschenden Baukörpers

III.II TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 und Abs. 2 Nr. 1 BauONW

EINFRIEDIGUNGEN Vorgarteneinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,4 m zulässig. Die Einfriedigung von Betriebsgelände an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nur in Maschendraht bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

WERBEANLAGEN Für genehmigungspflichtige Werbeanlagen genügt im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 103 Abs. 2 BauONW eine Bauanzeige.
Genehmigungspflichtige Werbeanlagen sind unzulässig an Einfriedigungen, Bäumen und Masten und oberhalb von Traufen an der Straße "Hessenknapp" K 2.

GARAGEN Aneinandergebaute Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und in der Dachform einheitlich auszuführen.

V. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594)

II. §§ 1, 2, 2a, 8-13a und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d. Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. 1976 I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. 1979 I, S. 949).

III. § 103 der BauONW für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), und des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV NW S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG i.d.F. der 4. Änderungsverordnung vom 18.10.1978 (GV NW S. 545) und § 9 Abs. 4 BBauG.

IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung v. 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763).

V. Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I. S. 21).

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Warendorf, den 06.07 1981

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 18.8.1980 beschlossen.

Ennigerloh, den 6.7.1981

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 7.11.1980 beschlossen.

Ennigerloh, den 6.7.1981

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 3.2.1981 bis einschließlich 3.3.1981 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ennigerloh, den 6.7.1981

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gem. § 4 GONW und § 10 BBauG diesen Bebauungsplan ~~einschließlich der eingetragenen Änderungen~~ am 27.4.1981 als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den 6.7.1981

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 15.10.1981 Az.: 35.2.1-6205 - genehmigt worden.

Münster, den 15.10.1981

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung und die Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BBauG und die Veröffentlichung dieser Gestaltungssatzung gem. § 4 GONW ist am 22.11.1981 öffentlich bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Ennigerloh, den 30.11.1981

Der Stadtdirektor

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Ennigerloh am 27.4.1981 gemäß § 103 BauONW beschlossen.

Ennigerloh, den 6.7.1981

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 BauONW i.V. mit § 77 BauONW mit Verfügung vom 11.11.81 Az.: 6305 Nr.48/81 genehmigt.

Warendorf, den 11.11.81

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Abstandsliste der Betriebsarten

I 1500 m

Klasse I
2 Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.ä. sowie von Ferrolegierungen
3 Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern

II 1200 m

6 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
7 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung

III 1000 m

8 Anlagen zur Kohlevergasung
9 Kraftwerke (Kohle,Öl,Gas) ab 2000 GJ/h (ca 210 MW)
10 Hochofenwerke
11 Aluminiumhütten
12 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
13 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
14 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
15 Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
16 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
17 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
18 Blei- und Zinkhütten
19 Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien

IV 800 m

20 Degenien
21 Erzsinteranlagen
22 Zementfabriken
23 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
24 Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
25 Stahlgießereien
26 Kupferhütten
27 Metallumschmelzwerke (Filtmetallaufbereitung)
28 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
29 Anlagen zur Teerverwertung
30 Rußfabriken
31 Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
32 Spanholz sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
33 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
34 Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
35 Schlackenaufbereitungsanlagen
36 Rübenzuckerfabriken

V 500 m

37 Erzaufbereitungsanlagen
38 Schotterwerke
39 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
40 Kraftwerke (Kohle,Öl,Gas) unter 2000 GJ/h (ca. 210 MW)
41 Umspannwerke als Freiluftanlagen mit 220 kV Oberspannung und mehr
42 Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h
43 Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung
44 Kaltwalzwerke
45 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
46 Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
47 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
48 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
49 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
50 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
51 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
52 Drahtlackierfabriken
53 Einzelbetriebe zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien
54 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
55 Anlagen zur Kunststoffherstellung
56 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
57 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
58 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
59 Glashütten mit maschineller Glasherstellung
60 Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
61 Grobschlachthäuser und Schlachthöfe
62 Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
63 Ölmühlen mit Raffination
64 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
65 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshredderanlagen
66 Autokinos
67 Betriebshöfe für Straßenbahnen
68 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
69 Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder 2000 Schweine
70 Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
71 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
72 Schmiede- und Hammerwerke
73 Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
74 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
75 Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden

VI 300 m

76 Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
77 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
78 Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
79 Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Sims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
80 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
81 Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
82 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
83 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
84 Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
85 Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen-, -stoßler- und -leichtbauplatten
86 Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
87 Gaserzeugungsanlagen
88 Gasverdichterstationen für Fernleitungen
89 Preßwerke
90 Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtzieherein
91 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformungen auf Automaten
92 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
93 Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtzieherein (ohne Leichtmetalle)
94 Metallgießereien
95 Schwermaschinenbau
96 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
97 Verzinkungsanlagen
98 Emaillieranlagen
99 Anlagen zur Altölregenerierung
100 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
101 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
102 Lackfabriken
103 Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
104 Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
105 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharz (ohne Fußbodenbeläge)
106 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
107 Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
108 Porzellan- und Feinkeramikwerke
109 Säge-, Furnier- und Schälwerke
110 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
111 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
112 Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
113 Holzwollfabriken
114 Anlagen zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
115 Papierfabriken (ohne Zellulosenerstellung) ohne Holzschliff
116 Wellpappenfabriken
117 Rotationsdruckereien
118 Webereien
119 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleicherein, Färbereien, Apreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
120 Stärkefabriken
121 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
122 Schokoladenfabriken mit Kakaorösterein
123 Kaffeerösterfabriken
124 Hefefabriken
125 Brauereien und Brennereien
126 Getränkeabfüllanlagen
127 Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schnellplätze
128 Zeitungsspeditionen
129 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte mit einer Geschoßfläche über 1500 qm
130 Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe
131 Speditionsbetriebe mit eingenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien
132 Kläranlagen
133 Intensivtierhaltung soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
134 Strangguß- und Flammanlagen
135 Lederfabriken
136 Müllumladestationen
137 Anlagen zur Herstellung von Gelatine
138 Kunststoff-Schäumungsanlagen

VII 200 m

139 Spinnereien
140 Mühlen
141 Futtermittelfabriken
142 brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
143 Fleischwarenfabriken
144 Geflügelschlachtereien
145 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
146 Speisewürzefabriken
147 Großkühlhäuser
148 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
149 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
150 Räuchereien
151 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
152 Maschinenfabriken und Härtereien
153 Mälzereien
154 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
155 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
156 Anlagen zur Herstellung von Schlossern und Beschlägen (ohne Gießereien)
157 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
158 Ziegeleien
159 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
160 Fabriken für Konserven und Gefrierkost
161 Automatische Autowaschstraße

VIII 100 m

162 Fernseh- und Rundfunksgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefone- und Telegraphiergerätebau, Elektrogerätebau, elektronische und feinmechanische Industrie
163 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
164 Schlossereien, Dreherein, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
165 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
166 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
167 Anlagen der Farbwarenindustrie
168 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
169 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
170 Druckereien ohne Rotationsdruck
171 Tapetenfabriken
172 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
173 Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
174 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Besteckn sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
175 Tischlereien und Schreinereien
176 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
177 Autolackierereien
178 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Wäsche
179 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
180 Anlagen zum Rootsbau
181 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
182 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
184 Bauhöfe
185 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 1 Abs. 3 BauNVO

FESTSETZUNG DER NUTZUNGEN gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen.

Die in Abstandsklassen aufgeteilten und in der Abstandsliste aufgeführten - und diesen ähnliche - Betriebe und Anlagen erfordern den jeweils in Fettdruck vorangestellten Mindestabstand zu Wohngebieten.

Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG sind Betriebe oder Betriebsteile der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Im Gewerbegebiet § 8 BauNVO sind Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig.

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

Auf den mit ABWEICHENDER BAUWEISE ausgewiesenen Fläche im Gewerbegebiet können die Gebäude gem. § 22 Abs. 4 BauNVO die Länge von 50 m überschreiten. Sie sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

OBERBAUBARE- UND NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauONW über Bauwiche und Abstandsflächen bleiben unberührt.

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlage, die zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht unbedingt erforderlich sind, sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 BBauG

Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 99,50 m über Normal Null liegen.

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

Die mit einem Pflanzgebot überlagerten Flächen sind mit geschlossenen Heckenbepflanzungen aus hochwachsenden heimischen Gehölzen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Bei Teilflächen von genügender Breite sind hochwachsende heimische Laubbäume in die Bepflanzungen einzubeziehen.

STADT ENNIGERLOH

ORTSTEIL OSTENFELDE

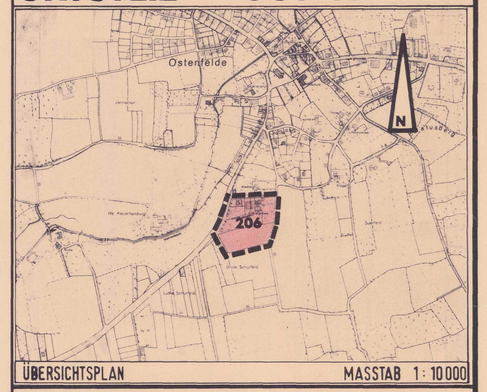

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1 : 10 000

BEBAUUNGSPLAN NR. 206

IM SINNE DES § 30 BBauG

„GEWERBEGEBIET SCHÜRFELD"

GEMARKUNG: OSTENFELDE MASSTAB: 1 : 1000

FLUR: 21 RECHTSVERBINDLICH SEIT: 27.11.1981

PLAN: 1. 2 3 AUSFERTIGUNG GEZ.: HOLT.

Dieser Bebauungsplan wurde vom Bauamt der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt

Ennigerloh, im Januar 1981

(Serdes) Stadtoberbaurat

(Holtkötter Ing. (grad.) Architekt